

## **Gebührensatzung der Apothekerkammer Hamburg**

vom 29. Mai 2006, zuletzt geändert am 29. Juni 2015  
zuletzt genehmigt durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
der Freien und Hansestadt Hamburg am 22. Juli 2015

Auf Grund der §§ 6 Abs. 6 und 12 Abs. 2 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005, (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 260), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg am 29. Juni 2006 die nachstehende, von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales/Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigte Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühren**

##### **Ausbildung**

Überprüfung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 4 Absatz 1 Ziffer 5 Bundes-Apothekerordnung) € 250,00 bis € 400,00

##### **Fortbildung**

1. Teilnahme an Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei € 10,00 bis € 2.000,00
2. Akkreditierung von Veranstaltungen € 50,00 bis € 200,00
3. Nutzungsgebühr für die VisiCard € 10,00

##### **Weiterbildung**

1. Teilnahme an Seminaren € 60,00 bis € 300,00
2. Anerkennung der Weiterbildung
  - in einem Gebiet € 150,00
  - in einem Bereich, wenn eine Prüfung durchgeführt wird € 50,00
  - in einem Bereich, wenn keine Prüfung durchgeführt wird € 25,00

Wenn die Prüfung nicht bestanden wurde, erhebt die Apothekerkammer die Hälfte der jeweiligen Gebühr.

3. Zulassung einer Weiterbildungsstätte € 250,00

##### **QMS für Apotheken**

1. Teilnahme an Schulungen € 10,00 bis € 1.000,00
2. Lizenz für das elektronische Qualitätsmanagement-Handbuch (EQH) € 500,00
3. Jährliche Nutzung des EQH € 72,00
4. Erstzertifizierung einer Apotheke € 1.000,00

5. Rezertifizierung einer Apotheke	€ 870,00
6. Erstzertifizierung eines Filialverbundes	
mit zwei Apotheken	€ 1.800,00
mit drei Apotheken	€ 2.550,00
mit vier Apotheken	€ 3.200,00
7. Rezertifizierung eines Filialverbundes	
mit zwei Apotheken	€ 1.600,00
mit drei Apotheken	€ 2.250,00
mit vier Apotheken	€ 2.800,00
<b>Sonstiges</b>	
1. Mahngebühren	€ 5,00 bis € 10,00

## § 2

### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.